

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 793/2018
Datum RR-Sitzung: 4. Juli 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 600 17 43
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Einwohnergemeinden Gurzelen und Seftigen Gesuch um projektbezogenen Zuschuss (Art. 34 Abs. 2 FILAG); Staatsbeitrag / Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit zur Förderung von Gemein- dezusammenschlüssen 2018 bis 2021



1. Gegenstand und Begründung

- 1.1. Die Einwohnergemeinden Gurzelen und Seftigen haben – gestützt auf entsprechende Ermächtigungen (Gemeindeversammlung Gurzelen vom 27. November 2017; Gemeinderat Seftigen vom 16. Oktober 2017) – beschlossen, die Vor- und Nachteile einer Fusion im Detail abzuklären. Entsprechend haben sie am 23. April 2018 resp. am 1. Mai 2018 einen Fusionsabklärungsvertrag unterzeichnet.
- 1.2. Mit Schreiben vom 8. Mai 2018 reichte die Gemeinde Gurzelen im Namen der interkommunalen Arbeitsgruppe gestützt auf Artikel 34 Absätze 2 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) das Gesuch um Ausrichtung eines projektbezogenen Zuschusses (Abklärungsbeitrag) ein. Gemäss Kostenzusammenstellung in den Gesuchsunterlagen belaufen sich die Kosten für diese fusionsbedingten Abklärungen zwischen Gurzelen und Seftigen auf insgesamt CHF 68'000.
- 1.3. Gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden für die Vorbereitung einer Fusion projektbezogene Zuschüsse ausrichten. Nach konstanter Praxis werden projektbezogene Zuschüsse im Umfang der Hälfte der ausgewiesenen Projektkosten gewährt¹. Für zwei beteiligte Gemeinden beträgt das Maximum seit dem 1.1.2013 CHF 70'000.
Voraussetzung für die Ausrichtung von projektbezogenen Zuschüssen sind das Vorliegen eines gemeinsamen Gesuchs der beteiligten Gemeinden, eine klar erkennbare Absicht und Bereitschaft, den Zusammenschluss ernsthaft und gezielt zu prüfen und eine realistische Projektplanung und Projektorganisation. Die Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen wird grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, dass die betroffenen Gemeinden dem Kanton die Ergebnisse ihrer Abklärungen zur Verfügung

¹ vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 11.8.2004 betreffend Gesetz zur Förderung von Gemeindegemeinschaften [GFG], S. 11

stellen. Diese umfasst auch die Mitarbeit² am Forschungsprojekt "Fusions-Check", welches die Auswirkungen von Gemeindegemeinschaften untersucht.

- 1.4. Wie aus den vorliegenden Gesuchsakten (Gesuch, abgeschlossener Fusionsabklärungsvertrag mit Zeitplan Phase I/II/III, Protokollauszüge der Gemeindeversammlung Gurzelen und der Gemeinderatssitzung Seftigen, Kostenschätzung sowie Offerte für die externe Erstellung einer Fusionsfinanzplanung) hervorgeht, sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines projektbezogenen Zuschusses an die Fusionsabklärungen dieser beiden Einwohnergemeinden gegeben. Die Projektgruppe hat die Arbeiten für die Erstellung des Grundlagenberichts betreffend die Vor- und Nachteile einer Fusion aufgenommen. Dieser Grundlagenbericht soll bis Mitte 2019 fertiggestellt sein, damit Ende 2019 der Grundsatzbeschluss über die Fortführung der Fusionsabklärungen gefällt werden kann. Der Umsetzungszeitpunkt ist auf den 1.1.2021 vorgesehen.
- 1.5. Die Projektkosten setzen sich zusammen aus den Posten „Projektleitung (Co-Leitung)“, „Sitzungsgelder“, „Verwaltungsaufwand/Material“, „Sekretariat/Rechnungsführung“, „Honorare für punktuelle externe Beratungen (Pauschale) und Fusionsfinanzplanung (gemäss Offerte)“ sowie „Diverses und übriger Personalaufwand“. Insgesamt werden CHF 68'000 veranschlagt. Die Entschädigungsansätze der Behördenmitglieder sowie des Verwaltungspersonals entsprechen den zwischen der Abteilung Finanzausgleich (Finanzverwaltung, FIN) und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR, Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion) vereinbarten Richtlinien vom 1. Juli 2015. Dem Gesuch um Ausrichtung eines projektbezogenen Zuschusses wird somit entsprochen. Der Zuschuss wird auf CHF 34'000 festgelegt.
- 1.6. Aufgrund der Aufteilung des Abklärungsprojekts in eine Phase bis zum Vorliegen des Grundsatzentscheids (Ende 2019) sowie in eine Phase bis zur Umsetzung der Fusion, rechtfertigt es sich, vorerst einen hälftigen Beitrag an die erste Phase ausbezahlen. Der sofort ausbezahlende Betrag wird auf CHF 17'000 festgelegt.
- 1.7. Die Auszahlung der verbleibenden CHF 17'000 kann nach Vorliegen des positiven Grundsatzentscheids (Ende 2019) erfolgen. Gestützt darauf wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Auszahlung des Beitrages für die nachfolgende Projektphase bis zum definitiven Fusionsentscheid veranlassen.

2. Rechtsgrundlagen

- Grossratsbeschluss 0147 vom 07.06.2017 (Rahmenkredit zur Förderung von Gemeindegemeinschaften; Finanzhilfen und projektbezogene Zuschüsse; Verpflichtungskredit 2018 bis 2021)
- Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3;

²Die Mitarbeit am Forschungsprojekt der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (HTW) umfasst die folgenden Aufwendungen der beteiligten Gemeinden vor und durch die Fusionsgemeinde nach der Umsetzung des Zusammenschlusses: Datenerfassung anhand eines Gemeindefragebogens und Durchführung einer Bevölkerungsumfrage vor Umsetzung der Fusion (Zeitpunkt t0) sowie zwei und fünf Jahren nach der Fusion (Zeitpunkte t1 und t2). Die dazu notwendigen personellen Ressourcen für die Datenerhebung sind durch die Gemeinden bereitzustellen. Die Kosten für Auswertung und Analyse der HTW Chur werden vom Kanton Bern getragen.

- Verordnung vom 22.8.2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111), Art. 24;
- Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 50, 52 und 76 Abs. 1 Bst. g;
- Verordnung vom 3.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 620.1), Art. 139;
- Staatsbeitragsgesetz vom 16.9.1992 (STBG; BSG 641)

3. Beitragsberechtigte Kosten

- Externe und eigene Leistungen CHF 68'000, davon ½, max. CHF 34'000.00

4. Staatsbeitrag

Staatsbeitrag, pauschal CHF 34'000.00

5. Stand Rahmenkredit (Anteil projektbezogene Zuschüsse)

Kreditsumme gemäss Beschluss Grosser Rat (2017.RRGR.147) CHF 1'000'000.00

Bereits verpflichtet

(Stand 24.05.2018, abzügl. Zuschuss an Riggisberg-Rümligen CHF 62'407.50

Noch offene Kreditsumme CHF 937'592.50

Vorliegender Beitrag CHF 34'000.00

Stand Rahmenkredit neu (Anteil projektbezogene Zuschüsse) CHF 903'592.50

6. Kreditart / Rechnungsjahr / Konto / Produktgruppe

- Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen 2018 bis 2021 (2017.RRGR.147), der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird:
2018: CHF 17'000
2019: CHF 17'000
- Im Finanzplan vorgemerkt.
- 363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände / 05.05.910101 Unterstützung/Aufsicht Gemeinden, Koordination / 1759 AGR / RG0147_003_P

7. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Auszahlung des anteilmässigen Staatsbeitrags von CHF 34'000 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgt gestaffelt. Nach Rechtskraft dieser Verfügung wird eine erste Tranche von CHF 17'000 ausbezahlt. Die Auszahlung der restlichen CHF 17'000 wird nach Vorliegen des Grundsatzentscheids d.h. der positiven Beschlüsse der Gemeinden zur Weiterführung des Projekts vorgenommen.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14 subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) geführt werden.

9. Eröffnung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung **zu eröffnen**:

- Gemeinderäte von Gurzelen und Seftigen.
- Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Thun

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion